

Nachschlagewerk: ja

BGHZ: _____ nein

BEG-Schluß Art. III Nr. 2

Bei der Entscheidung, ob dem Verfolgten nach dem BEG-Schlußgesetz weitergehende als die bisher zuerkannten Ansprüche zustehen, sind die Entschädigungsorgane nur an die tatsächlichen Feststellungen gebunden, auf denen der vor Verkündung des Gesetzes ergangene unanfechtbare Bescheid oder die rechtskräftige gerichtliche Entscheidung beruht. Sie haben erneut und unabhängig von der früher ergangenen Entscheidung zu prüfen, ob auf Grund dieser tatsächlichen Feststellungen überhaupt ein Anspruch auf Entschädigung besteht.

BGH, Beschl. v. 19. April 1967 - IV ZB 632/66 - OLG Hamburg
LG Hamburg

BUNDESGERICHTSHOF

IV_ZB_632/66

BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

des Helfers Bernd N [REDACTED], H [REDACTED]
K [REDACTED] str. [REDACTED]

Klägers und Beschwerdeführers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]
[REDACTED]

gegen

die Freie und Hansestadt H a m b u r g,
vertreten durch die Arbeits- und Sozialbehörde,
Hamburg 36, Drehbahn 54,

Beklagten und Beschwerdegegner.

- 2 -

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
unter Mitwirkung der Bundesrichter Raske, Johannsen,
Wilden, Dr. Loewenheim und von der Mühlen

in der Sitzung vom 19. April 1967
beschlossen:

Die sofortige Beschwerde gegen die Nicht-
zulassung der Revision in dem Urteil des
9a Zivilsenats des Hanseatischen Oberlan-
desgerichts zu Hamburg vom 10. August 1966
wird auf Kosten des Klägers zurückgewiesen.
Gerichtliche Gebühren und Auslagen werden
für das Beschwerdeverfahren nicht erhoben.

G r ü n d e :

Die sofortige Beschwerde ist unbegründet. Das Be-
rufungsgericht hat die Revision in dem angefochtenen Ur-
teil mit Recht nicht zugelassen. Denn es ist keiner der
Gründe gegeben, aus denen nach § 219 BEG allein die Re-
vision zugelassen werden darf, insbesondere sind keine
Rechtsfragen sachlichrechtlicher oder verfahrensrechtli-
cher Art zu entscheiden, denen eine über den entschie-
denen Fall hinausreichende grundsätzliche Bedeutung zu-
kommt.

Dem Kläger ist durch Bescheid vom 29. Oktober 1957
eine Entschädigung wegen Schadens in der Ausbildung im
Betrag von 5.000,-- DM zuerkannt worden. Er begehrt



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



als Entschädigung, gestützt auf die Fassung, die § 116 BEG durch das BEG-Schlußgesetz erhalten hat, eine weitere Entschädigung in Höhe von 5.000,-- DM. Seine hierauf zielende Klage ist ohne Erfolg geblieben.

Das Berufungsgericht hat mit Recht geprüft, ob dem Kläger nach dem geltenden Recht ein Anspruch auf Entschädigung wegen Schadens in der Ausbildung zusteht. Daß diese Prüfung vorzunehmen ist, ergibt der insoweit klare und unzweideutige Wortlaut des Art. III Ziff. 2 Abs. 3 des BEG-Schlußgesetzes. Darin heißt es, daß bei der Entscheidung über einen solchen Anspruch die Entschädigungsorgane an die tatsächlichen Feststellungen gebunden sind, auf denen der vor Verkündung dieses Gesetzes ergangene unanfechtbare Bescheid oder die rechtskräftige gerichtliche Entscheidung beruht. Daraus folgt, daß zu prüfen ist, ob auf Grund dieser tatsächlichen Feststellungen der geltend gemachte Anspruch begründet ist. Ein Verfolgter, der durch einen unanfechtbaren Bescheid oder ein rechtskräftiges Urteil in Widerspruch zum geltenden Recht eine Entschädigung wegen Schadens in der Ausbildung erhalten hat, kann deswegen nicht die sich jetzt aus § 116 BEG ergebende höhere Entschädigung beanspruchen, die ihm unter Berücksichtigung der früher getroffenen tatsächlichen Feststellungen nach dem geltenden Recht nicht zusteht.

Daß dem Kläger kein Anspruch auf Entschädigung für Schaden in der Ausbildung zusteht, hat das Berufungsgericht zutreffend und übereinstimmend mit der Rechtspre-

chung des erkennenden Senats entschieden (vgl. z. B. das RzW 1961, 454 Nr. 20 veröffentlichte Urteil des erkennenden Senats, das einen ähnlich#liegenden Fall betrifft).

Die sofortige Beschwerde muß daher mit der Kostenfolge aus §§ 209, 225 Abs. 1 BEG, § 97 ZPO zurückgewiesen werden.

Raske

Johannsen